

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG-SchlußG Art. VI Nr. 1

Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-SchlußG hat keine rückwirkende Kraft; er ist nur anwendbar, wenn der Geschädigte den 18. September 1965 erlebt hat.

BGH, Urt. v. 27. November 1969 - IX ZR 216/68 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 216/68

URTEIL

Verkündet am

27. November 1969

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

K: O geb. C ,
W Ave. K L /England, -

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Henkel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin ist die Witwe des 1910 geborenen polnischen Volksschullehrers L O . Dieser war von 1940 bis 1945 in deutschen Konzentrationslagern inhaftiert. Nach seiner Befreiung wanderte er nach England aus, wo er am 31. August 1964 verstarb.

Am 9. März 1962 hatte L O beim Bundesverwaltungsamt auf Grund des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Hohen Kom-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



missar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 5. Oktober 1960 in Verbindung mit §§ 167, 168 BEG aF eine Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit wegen Schädigung aus Gründen der Nationalität beantragt. Das Bundesverwaltungsamt veranlaßte seine vertrauensärztliche Untersuchung. Dabei wurde eine schädigungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % ab 1. Januar 1949, steigend auf 75 % ab 1. Januar 1964 festgestellt. Einen Entschädigungsbescheid erließ das Bundesverwaltungsamt bis zum Tode des L 0 nicht mehr.

Die Klägerin begehrt nach Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-SchlußG wegen des Gesundheitsschadens ihres verstorbenen Ehemannes Kapitalentschädigung ab 1. Januar 1949 und Rentennachzahlung vom 1. November 1953 bis 31. August 1964. Das Bundesverwaltungsamt hat diesen Antrag abgelehnt, weil Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-SchlußG erst am 18. September 1965 in Kraft getreten sei und deshalb nicht zugunsten der Witwe eines vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Geschädigten gelte.

Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Anspruch auf Zahlung der Kapitalentschädigung und der rückständigen Rentenbezüge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat die Abweisung der Klage bestätigt, weil der Anspruch eines Nationalgeschädigten auf

Kapitalentschädigung und rückständige Rentenbeträge wegen dauernden Schadens an Körper oder Gesundheit nach § 168 Abs. 4 BEG aF und Art. VI Nr. 1 Abs. 5 BEG-Schluß nicht vererblich sei und Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-Schluß hier keine Anwendung finde. Der Ehemann der Klägerin sei zwar erst nach vertrauensärztlicher Feststellung eines schädigungsbedingten dauernden Schadens an Körper oder Gesundheit verstorben. Der Hinterbliebenenanspruch nach Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-Schluß entstehe jedoch nur, wenn der Geschädigte das Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes am 18. September 1965 erlebt habe. L O sei aber bereits am 31. August 1964 verstorben.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand.

Art. VI ist erst durch das BEG-Schlußgesetz eingefügt worden und gemäß Art. XII Nr. 6 BEG-Schluß am 18. September 1965 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden die §§ 167, 168 BEG außer Kraft gesetzt, die bisher die Entschädigung für die aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigten regelten. Art. VI BEG-Schluß geht zurück auf das Abkommen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 5. Oktober 1960. Darin hatte sich die Bundesregierung verpflichtet, in einem besonderen Verwaltungsverfahren die nach §§ 167, 168 BEG berechtigten Personen "hinsichtlich der Höhe der Leistungen für Schäden an Körper oder Gesundheit den in § 160 Abs. 1 BEG bezeichneten Personen nach Maßgabe des § 161 BEG gleichzustellen". In diesem Abkommen war ebensowenig wie in §§ 167, 168 BEG aF eine Vererblichkeit der Entschädigungsansprüche der aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigten vorgesehen. Wie § 168 Abs. 4 BEG aF bestimmt daher auch Art. VI Nr. 1

Abs. 5 BEG-SchlußG, daß der Anspruch auf die Entschädigung nicht vererblich ist.

Entgegen der Meinung der Revision liegt hierin weder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 GG noch ein Verstoß gegen den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) vom 26. Mai 1952 in der Fassung vom 23. Oktober 1954 (BGBl II 1955 S. 405, 431). Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes scheidet schon deshalb aus, weil es sich bei der Entschädigung der Verfolgten im Sinne von § 1 BEG und der aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigten nicht um gleiche Tatbestände handelt. Die Besserstellung der Verfolgten nach § 1 BEG gegenüber den Nationalgeschädigten ist wegen der verschiedenartigen Gründe der Schädigung auch sachlich gerechtfertigt. Gegen die im Überleitungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland verstößt Art. VI BEG-SchlußG nicht; denn in Teil 4 Abs. 1 dieses Vertrages hatte sich die Bundesrepublik lediglich verpflichtet, daß "Personen, die aus Gründen der Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt wurden ..., eine angemessene Entschädigung erhalten, soweit ihnen ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden ist". Für Erben und Hinterbliebene dieses Personenkreises hatte sie keine entsprechende Verpflichtung übernommen.

Der neu eingefügte Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-SchlußG, der weder in §§ 167, 168 BEG aF noch im Abkommen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 5. Oktober 1960 ein Vorbild hatte, ändert an der Unvererblichkeit des Entschädigungsanspruchs der aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigten nichts. Wie sich aus dem Wortlaut der

Vorschrift und aus dem schriftlichen Bericht des Abgeordneten H (Bundestagsdrucks. IV/3423 S. 24, 25) ergibt, handelt es sich bei der Bestimmung ähnlich wie in den Fällen des § 4a BEG nicht um eine erbrechtliche Regelung, sondern um die Gewährung eines zwar abgeleiteten, aber selbständigen Anspruchs zugunsten der Hinterbliebenen des verstorbenen Geschädigten.

Dieser in der Person des Hinterbliebenen entstandene Anspruch setzt voraus, daß der Geschädigte nach amts- oder vertrauensärztlicher Feststellung eines schädigungsbedingten Gesundheitschadens verstorben ist. Das Gesetz bestimmt nicht ausdrücklich, wann der Tod eingetreten sein muß. Nach bisherigem Recht war ein entsprechender Anspruch nicht gegeben. Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-SchlußG ist erst am 18. September 1965 in Kraft getreten und hat nach seinem Wortlaut keine rückwirkende Kraft. Daher können solche Fälle von der gesetzlichen Neuregelung nicht erfaßt werden, in denen der Geschädigte bereits vor ihrer Einführung gestorben war. Nach allgemeinen Grundsätzen des sachlichen Rechts untersteht nämlich ein Sachverhalt den Rechtssätzen, die zur Zeit seiner Verwirklichung gelten (RGZ 125, 58, 61; BGHZ 10, 391, 394). Deshalb muß die Frage, ob die Klägerin auf Grund des Todes ihres Ehemannes entschädigungsberechtigt ist, nach den Rechtsvorschriften (§§ 167, 168 BEG aF) beurteilt werden, die bei der Erfüllung des anspruchsbegründenden Tatbestandes galten.

Inhalt und Zweck des Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-SchlußG gebieten keine andere Auslegung. Insbesondere kann nicht deshalb auf eine Rückwirkung der Vorschrift geschlossen werden, weil sie selbst zu dieser Frage schweigt, während

die entsprechende Bestimmung des Art. V Nr. 2 Abs. 2 BEG-Schluß die Anspruchsberechtigung ausdrücklich auf Hinterbliebene solcher Verfolgten beschränkt, die erst nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes verstorben sind. Art. V BEG-Schluß regelt die Gewährung pauschaler Beihilfen, Art. VI BEG-Schluß Entschädigungsansprüche, die nach Grund und Höhe von einer schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit des Geschädigten abhängen. Die Verschiedenartigkeit dieser Ansprüche hat eine unterschiedliche Regelung notwendig gemacht: Die Anspruchsberechtigung der Hinterbliebenen knüpft im Falle des Art. V Nr. 2 Abs. 2 BEG-Schluß allein an den Tod des Verfolgten an, während sie im Falle des Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-Schluß zusätzlich von einer amts- oder vertrauensärztlichen Feststellung des Schadens des Geschädigten abhängt. Außer dieser durch ihre Natur bedingten Verschiedenartigkeit rechtfertigen die Ansprüche der Hinterbliebenen nach Art. V und VI BEG-Schluß jedoch keine unterschiedliche Behandlung. Deshalb besteht kein Grund, die Hinterbliebenenansprüche nach Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-Schluß anders als die in Art. V Nr. 2 Abs. 2 BEG-Schluß geregelten Forderungen auch in Fällen zu gewähren, in denen der Geschädigte vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes verstorben war.

Der Anspruch nach Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-Schluß entsteht in der Person des Hinterbliebenen; gleichwohl handelt es sich um eine abgeleitete Forderung. Der Hinterbliebene erhält nur den Anspruch, der dem Geschädigten selbst zugestanden hätte, wenn er am Leben geblieben wäre. Dafür sprechen der Wortlaut des Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-Schluß und folgender Gesichtspunkt: Dem Hinterbliebenen erwächst kein Anspruch, wenn der Geschädigte die Leistungen vor seinem

Tode erhalten hat; die Vorschrift will nämlich nur die Hinterbliebenen eines inzwischen verstorbenen Geschädigten vor den Nachteilen bewahren, die eine Verzögerung der Entscheidung nach amts- oder vertrauensärztlicher Untersuchung auslösen kann (schriftlicher Bericht des Abgeordneten H aa0).

Aus dieser Natur des abgeleiteten Anspruchs folgt, daß entgegen der Meinung der Revision der in der Person des Hinterbliebenen neu entstandene Anspruch nach Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-SchlußG in seiner Höhe nicht unabhängig von der Forderung ist, die dem Geschädigten zur Zeit seines Todes zugestanden hat. Ferner kann die Vorschrift deshalb auch nur angewendet werden, wenn der Geschädigte den 18. September 1965 erlebt hat. Nach §§ 167, 168 BEG aF stand dem in seiner Gesundheit beeinträchtigten Nationalgeschädigten weder ein Anspruch auf Kapitalentschädigung noch auf eine nach §§ 31 bis 35 BEG und den dazugehörigen Vorschriften der 2. DV-BEG berechnete Rente zu. § 168 BEG aF gewährte ihm lediglich eine Forderung auf eine pauschale Festrente. Die in Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-SchlußG genannte Forderung auf Kapitalentschädigung ist der durch Absatz 3 und 4 Satz 2 dieser Vorschrift erstmalig begründete Kapitalentschädigungsanspruch. Unter der Summe der rückständigen Rentenbezüge in Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-SchlußG sind die Rentenansprüche im Sinne von Absatz 4 Satz 1 dieser Vorschrift zu verstehen. Würde man dem Hinterbliebenen eines Geschädigten, der vor dem 18. September 1965 verstorben ist, Ansprüche nach Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-SchlußG gewähren, dann würde dieser abgeleitete Anspruch Teile umfassen, die dem Geschädigten selbst bis zu seinem Tode nicht zugestanden haben.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß auf Grund des Abkommens vom 5. Oktober 1960 bereits vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes Leistungen gewährt wurden, die denen des Art. VI Nr. 1 Abs. 3 und 4 BEG-SchlußG entsprechen. Diese Leistungen erbrachte die Bundesrepublik Deutschland freiwillig ohne gesetzliche Regelung; Rechtsansprüche darauf standen den durch das Abkommen begünstigten Personen damals nicht zu.

Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-SchlußG hat nach alledem keine rückwirkende Kraft. Der Ehemann der Klägerin ist bereits vor Inkrafttreten dieser Vorschrift verstorben. Deshalb hat das Berufungsgericht den von der Klägerin erhobenen Anspruch mit Recht verneint.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Maaß

Graf

Zorn

Henkel